

Zuführungs-Vereinbarung

zwischen



SSD Solar Service- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
Kleine Johannisstraße 9
20457 Hamburg

- im Folgenden: **SSD Solar** -

und

- im Folgenden: **Partner** -

Präambel

Die SSD Solar bietet für Betreiber von Photovoltaikanlagen (im Folgenden Solaranlagen) den Solarschutzbrief an, dessen Leistungen sich aus einer regelmäßigen Wartung der Solaranlage, verschiedenen, für Solaranlagen optimierten Versicherungen und Serviceleistungen zusammensetzen. Der Partner übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit die Zuführung von Service-Partnern zur SSD-Solar, die als Errichter von Solaranlagen den Solarschutzbrief ihren Kunden (Betreibern) anbieten.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist insbesondere die Festlegung von wechselseitigen Aufgaben bezüglich der Gewinnung von Service-Partnern für die SSD Solar sowie die Vergütung des Partners.

§ 2 Aufgaben der SSD Solar

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die SSD Solar gegenüber dem Service-Partner folgende Aufgaben:
- a) SSD Solar wird den Partner mit dem erforderlichen Marketingmaterial ausstatten und diesen in die Produktwelt von SSD Solar einführen.
 - b) SSD Solar wird dem Partner ein Muster einer Service-Vereinbarung zur Verfügung stellen.
 - c) SSD Solar wird den Partner in sonstiger Weise, auf Anforderung auch im Einzelfall, bei der Ansprache von potentiellen Service-Partnern unterstützen.

§ 3 Aufgaben des Partners

- a) Der Partner wird die Service-Dienstleister / Errichter in seinem Netzwerk auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit SSD Solar hinweisen.

- b) Der Partner wird den Service-Dienstleister / Errichter hierbei über den Solarschutzbrief und seine besonderen Vorteile für Betreiber und Errichter informieren.
- c) Der Partner wird an der Herbeiführung und Aktivierung von Kooperations-Vereinbarungen mit Service-Dienstleistern / Errichtern mitwirken. Eine Kooperations-Vereinbarung gilt als aktiviert, sofern innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Kooperations-Vereinbarung auf Veranlassung des Partners mindestens ein Solarschutzbrief auf Basis der Kooperations-Vereinbarung von dem jeweiligen Service-Dienstleister / Errichter bei SSD Solar eingereicht worden ist.

§ 4 Übermittlung von Daten

Die Übermittlung von Daten erfolgt, soweit erforderlich, ausschließlich über den Upload bzw. die Eintragung in das Internetportal der SSD Solar.

§ 5 Vergütung des Partners

- (1) Der Partner erhält für jeden bestehenden Solarschutzbrief, dessen Abschluss durch einen von ihm zugeführten und § 3 Ziff. c) S.2 aktivierten Kooperations-Partner herbeigeführt wurde, eine jährliche Vergütung von 5,- € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Bei jährlicher Entrichtung des Beitrags für den Solarschutzbrief durch den Betreiber ist der jeweilige Vergütungsanspruch 4 Wochen nach Zahlungseingang fällig. Erfolgt die Entrichtung des Beitrags durch den Betreiber monatlich, so ist der jeweilige Vergütungsanspruch 4 Wochen nach Zahlungseingang eines Jahresbeitrags fällig. Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt stets zum Ende eines Kalenderquartals für alle in dem jeweiligen Quartal fälligen Vergütungen.
- (3) Der Vergütungsanspruch erlischt mit der Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Partner verpflichtet sich, auch zeitlich unbegrenzt nach Beendigung dieser Vereinbarung, alle vertraulichen Angelegenheiten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der SSD Solar (einschließlich der mit der SSD Solar verbundenen Unternehmen), welche ihm zur Kenntnis gelangt sind (insbesondere Kooperationsvereinbarungen, Verfahren, Daten, Know-how, Marketing-Pläne, Geschäftsplanungen, unveröffentlichte Bilanzen, Budgets, Lizenzen, Preise, Kosten, und Kunden- und Lieferantendaten, Anlagendaten, Präsentationen, Konzepte, Ideen, Passwörter und sonstige Log-In Daten) oder von der SSD Solar als vertraulich bezeichnet wurden, streng geheim zu halten. Soweit für die Erfüllung dieser Vereinbarung eine Weitergabe von vertraulichen Daten an Dritte notwendig ist, hat die Service-Partner sicherzustellen, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Eine Offenbarung ist nur gegenüber seinen rechtlichen und steuerlichen Beratern, den Finanzbehörden sowie den Arbeits- und Sozialbehörden zulässig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die zur Abwicklung und Durchführung dieser Vereinbarung im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes im erforderlichen Umfang zu speichern und zu verarbeiten. Die Parteien haben zu jeder Zeit den Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung ihrer Daten nach den gesetzlichen Vorgaben und können ihre erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die Daten der Betreiber unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

§ 8 Beginn und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- (2) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Erstmals ist eine Kündigung zum 31.12. des auf den Abschluss dieser Vereinbarung folgenden Jahres möglich.
- (2) Diese Vereinbarung ist für beide Parteien fristlos aus wichtigem Grund kündbar. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß einer Partei gegen die in dieser Vereinbarung verankerten Pflichten vor.
- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der mit Betreibern abgeschlossenen Solarschutzbriefe.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich einer Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Hamburg. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(Datum, Unterschrift SSD)

(Datum, Unterschrift Service-Partner)